

5.13 Integration des Landschaftsplans

Der Landschaftsplan entfaltet erst durch die Integration seiner Aussagen in den Flächennutzungsplan Verbindlichkeit (siehe Kap. 1.1). Ein zentraler Schritt zur Einbeziehung landschaftsplanerischer Inhalte in die Flächennutzungsplanung findet bereits während des Planungsprozesses statt, indem die detaillierten Informationen der Landschaftsplanung in die Beurteilung von möglichen Baulandentwicklungsflächen einfließen und so frühzeitig Konflikte erkannt und nach Möglichkeit vermieden werden können. Des Weiteren finden die Ziele und Inhalte des Landschaftsplans Berücksichtigung bei der Festlegung der Darstellungen im Bereich der land- und forstwirtschaftlichen Flächen (siehe Kap. 5.7) und der Grünflächen für Freizeit und Erholung (siehe Kap. 5.8).

Einbeziehung landschaftsplanerischer Inhalte während des gesamten Planungsprozesses

Im F-Plan ist zunächst die Darstellung von Flächenpools zur Kompensation der durch die Darstellung neuer Bauflächen vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft erforderlich. Darüber hinaus werden das Grundgerüst des lokalen Biotopverbundes sowie die Schwerpunktbereiche mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und für die Umsetzung der Entwicklungskonzeption in den F-Plan integriert. Aus der Stadtklimaanalyse werden die Flächen mit herausragender Bedeutung für das Stadtklima in den Flächennutzungsplan aufgenommen.

Integration des Landschaftsplans durch Flächendarstellungen im F-Plan

Die landschaftsplanerischen Ziele und Maßnahmenvorschläge werden mit den Zielen der räumlichen Gesamtplanung und anderen Belangen abgewogen. Die nach der Abwägung mit anderen Belangen verbliebenen Ergebnisse und die Zielaussagen des Landschaftsplanes werden in den F-Plan integriert. Abweichungen von landespflegerischen Zielsetzungen werden in Kap. 5.13.5 begründet.

Abwägung der landschaftsplanerischen Ziele mit anderen Belangen

Plandarstellungen

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 10 BauGB können im F-Plan Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt werden. Die Darstellung von Flächen für den Naturschutz nach Nr. 10 dient im Wesentlichen zwei städtebaulichen Zielsetzungen: Zunächst soll die Integration der Landschaftsplanung auf der Ebene der Flächennutzungsplanung gefördert werden. Daneben sollen bereits auf dieser Ebene Flächen für Ausgleichsmaßnahmen, die durch Eingriffe in nachfolgenden Bebauungsplänen festzusetzen sind, gesichert werden. Die Darstellung umfasst außerdem die Flächen im Stadtgebiet, die hohe Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und des Klimaschutzes haben. Nr. 10 ist damit die zentrale Vorschrift zur Regelung der Belange von Natur und Landschaft sowie des Bodens nach § 1 Abs. 6 Nr. 9 BauGB und § 1a BauGB auf der Ebene des Flächennutzungsplans.

5.13.1 Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

5.13.1.1 Ausgangssituation

Die Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz ist ein Instrument des Naturschutzrechts, mit dem negative Folgen von Eingriffen in Natur und Landschaft möglichst vermieden bzw. minimiert und nicht zu vermeidende Eingriffe ausgeglichen werden sollen. Ein Eingriff gilt im Sinne des Gesetzes als ausgeglichen, wenn nach seiner Beendigung keine oder keine erheblichen oder nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushaltes zurückbleiben und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet worden ist. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen sind die §§ 13 bis 18 des BNatSchG, wobei in § 18 BNatSchG die Schnittstelle zum Baurecht formuliert wird. Eingriffe im Sinne des BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder der Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können (§ 14 Abs. 1 BNatSchG). Vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft sind grundsätzlich zu unterlassen (Vermeidungsgebot). Unvermeidbare Eingriffe sind auszugleichen bzw. zu ersetzen. Bei der Aufstellung von Bauleitplänen ist in

Vermeidung, Minimierung und Ausgleich von Eingriffen in Natur und Landschaft

der Abwägung über die Kompensation der Eingriffe zu entscheiden (§ 1a BauGB, § 18 BNatSchG).

Berücksichtigung des Vermeidungsgebotes durch den Grundsatz der vorrangigen Innenentwicklung

In erster Linie zielt die Eingriffsregelung darauf ab, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Im Aufstellungsverfahren zum Flächennutzungsplan wurde dem Vermeidungsgebot frühzeitig Rechnung getragen, indem zunächst geprüft wurde, ob Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft tatsächlich notwendig sind. Hierfür wurde der Bedarfswert für neue Wohn- und Gewerbegebiete ermittelt und gemäß dem Grundsatz einer vorrangigen Innenentwicklung untersucht, inwieweit der Bedarf im Innenbereich gedeckt werden kann. Bei der Abwägung der notwendigen Bauflächendarstellungen im Außenbereich wurden durchgängig die zu erwartenden Beeinträchtigungen ermittelt (ökologische Risikoanalyse) und geprüft, ob und inwieweit die Eingriffe unter Berücksichtigung der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung sowie der Belange der Wirtschaft vermeidbar sind.

Vorbereitung der planbedingten Ausgleichsmaßnahmen im F-Plan

Durch die im F-Plan enthaltenen Neuausweisungen von Bauflächen werden Eingriffe in Natur und Landschaft vorbereitet. In allen Fällen, in denen neue Siedlungsflächen im Sinne einer Außenentwicklung über die bestehenden Bauflächen hinausgehen, liegt eine erhebliche Beeinträchtigung der Flächen im ökologischen Sinn vor. Dementsprechend sind auch die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplans vorzubereiten.

Steuerung der Ausgleichsmaßnahmen auf die am besten geeigneten Flächen

Soweit dies mit einer nachhaltigen städtebaulichen Entwicklung und den Zielen der Raumordnung sowie des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar ist, können die Darstellungen zum Ausgleich auch an anderer Stelle als am Ort des Eingriffs erfolgen (§ 1a Abs. 3 BauGB). Kompensationsmaßnahmen können demzufolge innerhalb des gesamten Stadtgebietes umgesetzt werden. Somit können die für den Ausgleich am besten geeigneten Flächen genutzt und die Maßnahmen in definierten Entwicklungsbereichen im Sinne eines Landschaftsentwicklungsprogramms gebündelt werden.

5.13.1.2 Ziele

Prüfung von Minderungs- und Ausgleichspotenzialen in den Baugebieten auf der Ebene der konkreten Planung

Zum Ausgleich der unvermeidbaren bauleitplanerisch bedingten Eingriffe in Natur und Landschaft sollen im Flächennutzungsplan geeignete Fläche für Kompensationsmaßnahmen vorgehalten werden. Dabei stehen den durch die Flächennutzungsplanung grundsätzlich ermöglichten Eingriffsumfängen zunächst die innerhalb der verbindlichen Bauleitpläne und Vorhabensflächen vorhandenen Minderungspotenziale gegenüber. Im Rahmen der Aufstellung der Bebauungspläne soll daher grundsätzlich geprüft werden, ob und inwieweit Minderungs- und Ausgleichspotenziale innerhalb des Bebauungsplangebiet vorhanden sind. So kann beispielsweise durch die Festsetzung ökologischer Mindeststandards und grünordnerische Maßnahmen der Eingriffsumfang erheblich reduziert werden.

Bündelung der Ausgleichsmaßnahmen auf geeigneten Flächen durch Ausweisung im F-Plan

In der Regel reichen die Minderungs- und Ausgleichspotenziale nicht für die vollständige Kompensation des Eingriffs aus. Für die verbleibenden Kompensationserfordernisse sind auf der Ebene des F-Plans geeignete Flächen für Ausgleichsmaßnahmen festzulegen. Im Sinne der Landespflege ist dabei die Bündelung von Ausgleichsmaßnahmen in definierten Entwicklungsbereichen zu gewährleisten, um die landschaftliche Entwicklung und die Bewältigung der Ausgleichsanforderungen systematisch zu koordinieren und ihre Effektivität zu steigern. Die für Kompensationsmaßnahmen vorgesehenen Flächen sollen als wichtige ökologische Potentialflächen und Räume für die landschaftsgebundene Erholung auch langfristig von Bebauung und intensiver Erholungsnutzung freigehalten und durch entsprechende Maßnahmen entwickelt werden.

5.13.1.3 Bedarf

Der Umfang der erforderlichen Kompensationsmaßnahmen richtet sich nach dem Umfang und der Intensität der zu erwartenden Eingriffe sowie der Wertigkeit von Natur und Landschaft am Ort des Eingriffs. Eine exakte Eingriffsbilanzierung wie in der verbindlichen Bauleitplanung ist auf der Ebene des Flächennutzungsplans aufgrund des Planungsmaßstabes und der Planungstiefe nicht möglich. So lässt sich beispielsweise im F-Plan nicht mit hinreichender Genauigkeit bestimmen, welche Bebauungsdichte realisiert wird, welcher Flächenanteil unversiegelt bleibt und ob im Plangebiet bereits Maßnahmen zur Eingriffsminimierung bzw. -kompensation umgesetzt werden können. Eine überschlägige Eingriffsbilanzierung ist jedoch erforderlich, um nachzuweisen, dass die im Flächennutzungsplan vorbereiteten Eingriffe in Natur und Landschaft ausgeglichen werden können.

Kompensationsbedarf ergibt sich aus Umfang und Intensität der Eingriffe sowie Wertigkeit von Natur und Landschaft

Von einer Ausgleichspflicht kann abgesehen werden, wenn aller Voraussicht nach ein Bebauungsplan der Innenentwicklung nach § 13a BauGB mit einer Grundfläche von weniger als 20.000 m² aufgestellt werden kann. Beeinträchtigungen von Gebieten gemeinschaftlicher Bedeutung und der europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des BNatSchG müssen dabei ausgeschlossen sein. Artenschutzrelevante Maßnahmen im Sinne des Abschnitts 3 des BNatSchG (Besonderer Artenschutz) sind davon ausgenommen.

Keine Ausgleichspflicht bei Bebauungsplänen der Innenentwicklung mit einer Grundfläche weniger 20.000 m²

Der Kompensationsbedarf wurde im Rahmen des Umweltberichts für die einzelnen Neuplanungen überschlägig ermittelt. Die Konkretisierung erfolgt auf der nachgeordneten Planungsebene der Bebauungsplanung. Weitere Hinweise im Hinblick auf den Kompensationsbedarf für einzelne Bauflächen sind den Gebietssteckbriefen im Umweltbericht zu entnehmen.

Überschlägige Eingriffsbilanzierung zum Ausgleich der im F-Plan dargestellten neuen Bauflächen

Im Bereich der neuen Bauflächen EU-G-02 „Ecke Eisenbahnstraße/Luxemburger Straße“ und FE-W-04 „Castelnau II“ werden festgesetzte Ausgleichsflächen durch neue Siedlungsflächen überplant. Hieraus ergibt sich die Erforderlichkeit den bereits planerisch fixierten Ausgleich an anderer Stelle umzusetzen. Für beide Flächen wurde der aus der Verlagerung der Ausgleichsfläche resultierende Kompensationsbedarf in Tabelle 45 berücksichtigt.

Verlagerungsbedarf als Folge der Überplanung von festgesetzten Ausgleichsflächen

In der Summe ergibt sich ein Kompensationsbedarf infolge der Baulandausweisungen im Flächennutzungsplan im Umfang von mindestens 74,4 bis 89,1 ha.

Ausgleichsbedarf bei 74,4 bis 89,1 ha

Nicht berücksichtigt werden kann der Kompensationsbedarf für im Stadtgebiet Trier vorgegebene Maßnahmen von Fachplanungsträgern (z. B. überörtliche Verkehrsstrassen). Die jeweiligen Eingriffsumfänge und Ausgleichserfordernisse werden in jedem Einzelfall im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens zu klären sein.

Kompensationsbedarfs für Maßnahmen Dritter nicht berücksichtigt

Tab. 56: Notwendigkeit von Ausgleichsmaßnahmen für die jeweiligen neuen Baugebiete

Kürzel	Bezeichnung	Nettobaufläche in ha	Kompensationsbedarf in ha
BI-S-01	Fotovoltaikanlage Biewer	9,4 (brutto)	-
EH-G-01	Zw. Bahndamm und B 53 neu Nord	3,9	3,1
EH-G-02	Ehranger Straße Süd	1,5	1,2
EH-G-03	Klärwerk Ehrang	1,8	0,9
EH-S-01	Stadtgarten Kyllufer	3,2	-
EH-W-03	Zw. Bahndamm und B 53 neu Süd	8	4,8
EH-W-04	Ehranger Straße	3,9	2,4
EU-G-01	General von Seidel Kaserne	8,2	-

Kürzel	Bezeichnung	Nettobauffläche in ha	Kompensationsbedarf in ha
EU-G-02	Ecke Eisenbahnstraße/Luxemburger Straße	1,7	3,5 ⁶⁷
EU-G-03	Diedenhofener Straße	3,9	-
EU-S-03	Sport- und Freizeitflächen Moselauen	8,8 (brutto)	-
EU-S-04	Sonderbaufläche Freizeit Bootshafen	2,0 (brutto)	1,2
EU-S-05	Erweiterungsstandort Messe und Sport	2,4 (brutto)	2,4
EU-W-01	Euren Süd	8,9	3,4 bis 5,1
FE-W-01	Erweiterung Feyen-Nord	1,8	0,7 bis 1,1
FE-W-04	Castelnau II ⁶⁸	19,4	8,1
FI-W-01	Filsch Nordost	1,3	0,5 bis 0,8
FI-W-02	Erweiterung Ahrstraße Süd	0,6	0,2 bis 0,4
HE-M-01	Südwestlich Mariahof	2,4	1,4 bis 1,7
HE-W-02	Am Kiewelsberg	0,8	0,3 bis 0,5
HE-S-01	KGV Tempelbezirk Ersatzstandort	2,9 (brutto)	0,6
IR-W-01	Fandelborn	1,3	0,5 bis 0,8
KE-W-01	Kernscheid Südwest	2,2	0,9 bis 1,3
KU-G-01	Riverisstraße	4,0	3,2
KU-G-02	Erweiterung Riverisstraße	1,7	1,4
KU-M-01	Walzwerk Kürenz	3,2	-
KU-S-01	Erweiterung Kleingartenanlage Petrisberg	5,9 (brutto)	1,2
KU-W-03	Am Grüneberg	0,6	0,2 bis 0,3
MA-W-01	Brubacher Hof	23,1	9,2 bis 13,7
OL-W-04	Kloster Olewig	0,4	0,2
PF-S-02	Neubau Kita Pfalzel	0,4 (brutto)	-
PF-W-02	Innenentwicklung Philosophenweg	1,1	0,4 bis 0,7
PF-W-03	Innenentwicklung Mühlenteich	1,4	0,6 bis 0,8
RU-S-01	Wasserrechtliche Ausgleichsmaßnahme Kenner Flur	25,5	-
RU-S-02	Kiesabbau Kenner Flur	62,0	-
RU-W-01	Zentenbüsch	23,8	9,5 bis 14,3
RU-W-03	Erweiterung östl. Mertesdorfer Str.	0,5	0,2 bis 0,3
TA-G-01	Zwischen Gustav-Heinemann-Straße und Tennisanlage	1,5	1,2
TA-W-03	Östlich Peter-Jacob-Straße	0,3	0,1
WE-W-01	Ehemalige Jägerkaserne	4,3	-
ZE-G-01	Westlich Monaiser Straße	11,5	9,2
ZE-W-03	Zewen Nordwest	2,6	1,0 bis 1,6

⁶⁷ Einschl. des aus der Verlagerung der Ausgleichsfläche resultierenden Ausgleichsbedarfs (2,1 ha)

⁶⁸ Der für den Bebauungsplan BF 13 (Handwerkerpark) festgesetzte und teilweise schon umgesetzte Ausgleich wurde bei der Ermittlung berücksichtigt. Ebenso wurde der aus der Verlagerung der Ausgleichsfläche resultierende Kompensationsbedarf einbezogen (0,5 ha).

Kürzel	Bezeichnung	Nettobauffläche in ha	Kompensationsbedarf in ha
ZE-W-05	Zw. Zewener Straße und Bahn	1,7	0,7 bis 1
		Summe	74,4 bis 89,1

5.13.1.4 Plandarstellungen

Im Flächennutzungsplan werden Kompensationsflächen als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft („Flächen für ökologische Kompensationsmaßnahmen“) dargestellt, soweit sie die Darstellungsschwelle von 5.000 m² überschreiten. Flächen, die kleiner als 5.000 m² sind, werden ebenso nicht dargestellt wie linienförmige Ausgleichsräume, für die keine flächenmäßige Darstellung im Maßstab des Flächennutzungsplans möglich ist (z.B. schmale Grünstreifen, Hecken). Des Weiteren werden kleinflächige Ausgleichsflächen, die innerhalb des Siedlungsbestandes entwickelt wurden, nicht dargestellt. Von einer gesonderten Darstellung von festgesetzten Ausgleichsflächen wird außerdem abgesehen, wenn die Flächen innerhalb eines Schwerpunktbereiches zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft liegen (siehe Kap. 5.13.3). In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Zielsetzung hinsichtlich der Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft auch mit der Darstellung von Schwerpunktbereichen hinreichend zum Ausdruck kommt. Eine vollständige Übersicht über die festgesetzten Ausgleichsflächen enthält das städtische Ausgleichsflächenkataster.

Darstellung von Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen

Die Darstellung umfasst die rechtskräftigen Ausgleichs- und Ersatzflächen aus bestehenden Bebauungsplänen, Planfeststellungs- oder sonstiger Genehmigungsverfahren. Diese Gebietskulisse umfasst rund 297 ha. Zum anderen werden zum Ausgleich der im Flächennutzungsplan vorgesehenen Eingriffe in Natur und Landschaft Flächen ausgewiesen. Der ermittelte Kompensationsbedarf liegt dabei bei rund 74,4 bis 89,1 ha (siehe oben).

Darstellung der bereits festgesetzten und umgesetzten Ausgleichsflächen

Zur Festlegung von Kompensationsflächen wurde im Landschaftsplan eine aus Sicht der Landespflege geeignete Gebietskulisse für Ausgleichsmaßnahmen erarbeitet. Auf die Inanspruchnahme besonders geeigneter land- und forstwirtschaftlicher Flächen soll dabei entsprechend § 15 Abs. 3 BNatSchG weitgehend verzichtet werden. Um der möglichen Bandbreite der anfallenden Ausgleichsverpflichtungen gerecht zu werden, werden im Landschaftsplan mehrere Flächenpools mit unterschiedlichen Maßnahmenschwerpunkten ausgewiesen. Der vom Landschaftsplan vorgeschlagene Flächenpool umfasst insgesamt zwölf Standortbereiche mit einem Flächenumfang von rd. 370 ha.

Gebietsvorschläge für neue Ausgleichsflächen im Landschaftsplan

Tab. 57: Flächenpools für Ausgleichsmaßnahmen

Bereich (Ifd. Nr. Landschaftsplan)	Ortsbezirk	Schwerpunkt der Maßnahme	Fläche in ha
Grünzäsur zw. Biewer und Ehrang (K 4)	Biewer Ehrang-Quint	Sicherung bzw. Wiederherstellung Halbtrockenrasen	13,8
Ehranger Flur (K 1)	Ehrang-Quint	Flussauenentwicklung	35,1
Lohrbachtal (K 2)	Ehrang-Quint	Bachauenentwicklung, Umwandlung Nadelforst	12,4
Kutbachtal (K 3)	Ehrang-Quint	Bachauenentwicklung, Umwandlung Nadelforst	4,8
Eurener Flur (K 8)	Euren	Flussauenentwicklung	5,8
Mattheiser Wald (K 12)	Feyen-Weismark Mariahof	Sicherung bzw. Entwicklung alt- und totholzreicher Wälder,	100,8

Bereich (Ifd. Nr. Landschaftsplan)	Ortsbezirk	Schwerpunkt der Maßnahme	Fläche in ha
		Rückbau militärischer Anlagen, Altlastensanierung, Renaturie- rung Aulbach	
Olewiger Tal (K 11)	Irsch Kernscheid Olewig	Bachrenaturierung, Extensivie- rung, Feuchtwiesenentwicklung	34,5
Brettenbachtal (K 10)	Olewig	Wiederaufnahme extensiver Grünlandnutzung und Streu- obstpflge	35,5
Kenner Flur (K 1)	Ruwer-Eitelsbach	Flussauenentwicklung	41,4
Streuobstkomplex Westlich Zewen (K 5)	Zewen	Sicherung bzw. Wiederentwick- lung Magergrünland und Streu- obst	35,6
Summe			319,7 ha

*Übernahme der meis-
ten Gebietsvorschlä-
ge in den F-Plan*

Die im Landschaftsplan vorgeschlagenen Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen werden als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft dargestellt. Dabei wurden im Rahmen der gesamtträumlichen Planung für einzelne Flächen Anpassungen bei der Abgrenzung vorgenommen bzw. das noch verfügbare Flächenkontingent im Hinblick auf den Fortschritt der Planung seit Fertigstellung des Landschaftsplans angeglichen.

*Änderungen in der
Abgrenzung gegen-
über den Gebietsvor-
schlägen des Land-
schaftsplans*

Im Bereich der Ehranger und der Kenner Flur (K 1) wurden die Ausgleichsflächen im Zusammenhang mit den dort vorgesehenen Retentionsmaßnahmen (siehe Kap. 5.10.2) gegenüber dem Vorschlag des Landschaftsplans weiter ausgedehnt. In der Kenner Flur betragen diese zum Vorentwurf des F-Plans 68,1 ha, nach Überarbeitung (Entwurfssfassung F-Plan) nunmehr noch 41,4 ha. In der Ehranger Flur blieb die Fläche gegenüber der Vorentwurfssfassung unverändert (35,1 ha). In der Eurener Flur (K 8) stehen der Stadt Trier Ausgleichsflächen im Umfang von 5,8 ha zur Verfügung. Der übrige Anteil ist bereits den Eingriffen im Zusammenhang mit dem Ausbau der Schleuse zugeordnet. Die im Landschaftsplan vorgeschlagene Ausgleichsfläche zwischen Biewer und Ehrang (K 4) wird mit reduziertem Umfang dargestellt. Im Bereich südöstlich der Bahntrasse wird der Erzeugung regenerativer Energien (Fotovoltaik) Vorrang eingeräumt. Die Darstellung einer Ausgleichsfläche begrenzt sich auf die Grünzäsur zwischen Biewer und Ehrang. Das im Landschaftsplan angestrebte Ziel zur Sicherung der Landschaftsbrücke wird damit erfüllt.

*Darstellung von
Schwerpunktberei-
chen zum Schutz, zur
Pflege und zur Ent-
wicklung von Boden,
Natur und Landschaft
anstelle von Aus-
gleichsflächen*

Keine Übernahme aus dem Landschaftsplan in den Flächennutzungsplan erfolgt für die Bereiche westlich und südwestlich Oberkirch (K 6 und K 7). Im Bereich westlich von Oberkirch (K 6) lief die Darstellung der im Vorentwurf ausgewiesenen Wohnbaufläche ZE-W-01 den Planungen des Landschaftsplans entgegen. Mit Verzicht auf diese wohnbauliche Entwicklung (siehe Kap. 5.1) stellt der Entwurf im betroffenen Bereich Flächen für die ökologische Landwirtschaft dar (siehe Kap. 5.7.1). Die Bereitstellung für ökologische Ausgleichsmaßnahmen ist aufgrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit problematisch. Die ökologische Wertigkeit wird daher durch die überlagernde Darstellung eines Schwerpunktbereichs zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft berücksichtigt (siehe Kap. 5.13.3). Der Vorschlag für die Umsetzung von Ausgleichsmaßnahmen in der Brachlandschaft südwestlich von Oberkirch (K 7) stand in Konkurrenz zu einer möglichen landwirtschaftlichen Nutzung. Da das Nutzungsinteresse der Landwirtschaft im Rahmen der Beteiligung zum F-Plan-Vorentwurf aber eher nachrangig ausfiel, wurde dieser Raum in der aktualisierten Bearbeitung nun als „Grünfläche“ ohne nähere Zweckbestimmung dargestellt.

Auch hier werden die Flächen durch die überlagernde Darstellung eines Schwerpunktbereichs zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ökologisch inwertgesetzt (siehe Kap. 5.13.3). Die Darstellung von Schwerpunktbereichen lässt künftig auch Optionen in Richtung „Ausgleich“ zu (siehe Kap. 5.13.3).

Des Weiteren wird das Gartenland, z. T. mit Streuobst, zwischen Zewen und Euren (K 9) nicht als künftige Ausgleichsfläche dargestellt. Vor dem Hintergrund der eingeschränkten Flächenverfügbarkeit in diesem Bereich wird die Verwirklichung von Ausgleichsmaßnahmen als äußerst unwahrscheinlich angesehen. Die jenseits der Bauflächenabgrenzung vorgeschlagenen Ausgleichsräume werden als Wald mit der überlagernden Darstellung eines Schwerpunktbereichs zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ökologisch ausgewiesen (siehe Kap. 5.13.3).

Keine Übernahme der Gebietsvorschlags im Bereich zwischen Euren und Zewen

Dort, wo der F-Plan die Entwicklung der Sportanlage Moselauen vorsieht (siehe Kap. 5.9), befinden sich derzeit Ausgleichsflächen des Wasser- und Schifffahrtsamtes Trier zur Kompensation der Eingriffe durch den Ausbau der Schleuse (3,8 ha). Ziel der Ausgleichsmaßnahme ist der Rückbau der militärischen Gebäude und die Entsiegelung der Konversionsfläche. Die Begrünung und Gestaltung dieser Flächen wird der Stadt Trier überlassen. Die Darstellung einer Grünfläche mit der Zweckbestimmung ‚Sport- und Parkanlage‘ steht der Ausgleichsmaßnahme folglich nicht entgegen.

Ausgleichsmaßnahmen für den Ausbau der Schleuse als Vorbereitung für den Bau des geplanten Sportparks

Insgesamt werden zusätzlich zu bereits festgesetzten Ausgleichsflächen (297 ha) Flächen im Umfang von 320 ha zum Ausgleich der durch die Siedlungsentwicklung entstehenden Eingriffe durch die Darstellung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgehalten. Gegenüber dem ermittelten Bedarf (74,4 bis 89,1 ha) verbleiben Reserven von 230,9 bis 245,6 ha bei einer theoretischen 100-prozentigen Entwicklungsfähigkeit. Die letztlich exakte Quote bleibt einer späteren konkretisierenden Planungsstufe vorbehalten. Gewisse Abschlüsse, z. B. auch durch nicht vorhersehbare Hindernisse, sind hier zu erwarten. Zudem erfordert eine liegenschaftsbezogen einvernehmliche Mobilisierung der Flächen auch großzügige Dispositionsspielräume.

Neue Ausgleichsflächen im Umfang von 320 ha

Um den Handlungsspielraum nachfolgender Planungsstufen nicht einzuschränken, sollen Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb dieser Darstellungen möglich sein, soweit sie aus landespflegerischer bzw. naturschutzfachlicher Sicht geeignet erscheinen. Dies betrifft auch die Ausgleichserfordernisse von Maßnahmen, die von Fachplanungsträgern in Trier durchgeführt werden. Diese Eingriffe wurden in der Ermittlung des Kompensationsflächenbedarfs nicht berücksichtigt. Als Suchräume für ergänzende Kompensationsmaßnahmen kommen insbesondere die weiteren Schwerpunktbereiche der Landschaftsentwicklung in Betracht (siehe Kap. 5.13.3). Auch innerhalb der geplanten neuen Bauflächen können kleinere Ausgleichsflächen bzw. -maßnahmen im Rahmen der Aufstellungen verbindlicher Bauleitpläne vorgesehen werden (bspw. im Zusammenhang mit der Regenwasserbewirtschaftung). Aufgrund des Abstraktionsgrades des Flächennutzungsplans werden sie hier nicht explizit dargestellt. Darüber hinaus kann ein Ausgleich auch außerhalb des Stadtgebietes Trier erfolgen.

Ausgleichsmaßnahmen auch außerhalb der dargestellten Flächen möglich

Des Weiteren sind zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft auch Maßnahmen denkbar, die einer Aufwertung des Landschaftsbildes dienen. Dies könnte zum Beispiel durch die Verlegung einer Hochspannungsleitung in den Untergrund erreicht werden, soweit es technisch möglich ist.

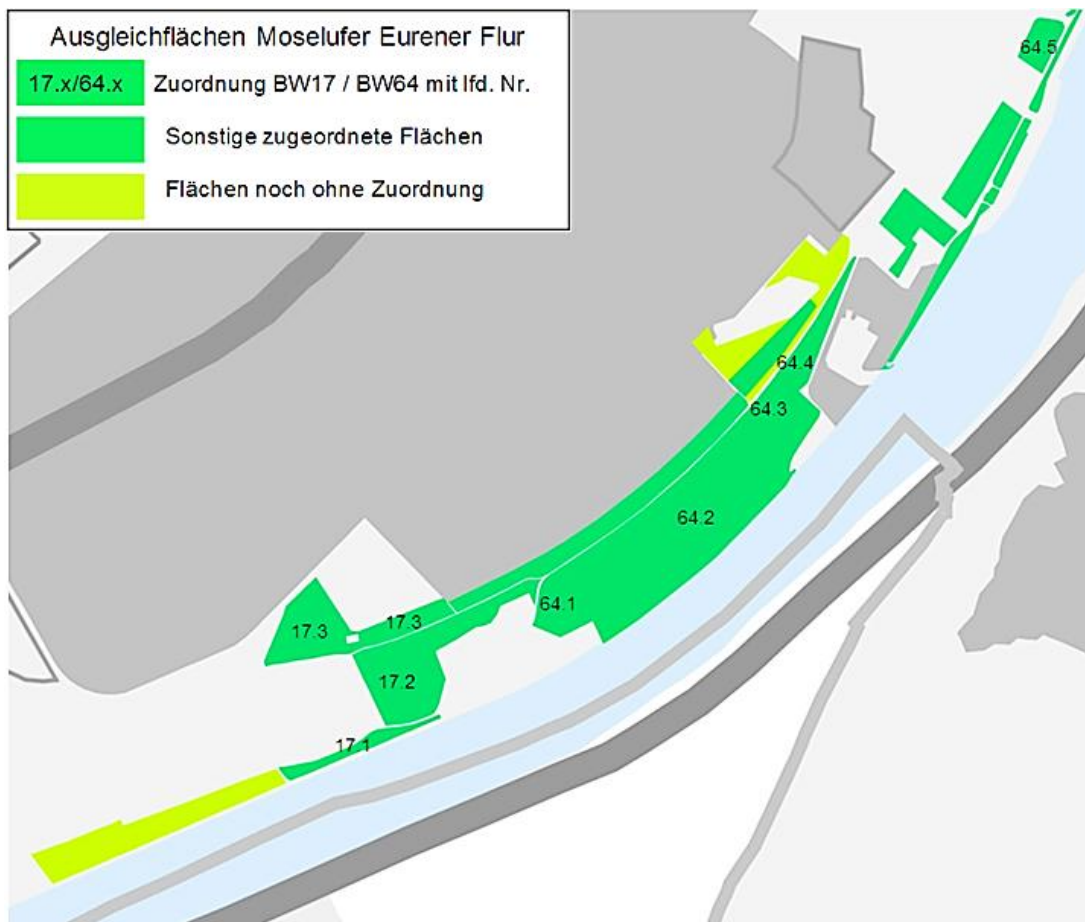
Ausgleichsmaßnahmen zur Aufwertung des Landschaftsbildes

Eine Zuordnung von Eingriffs- zu Ausgleichsflächen erfolgt auf der Ebene des F-Plans im Hinblick auf die Gewährleistung einer hinreichenden planerischen Flexibilität nicht. Die planerische Verknüpfung wird auf der Ebene der verbindlichen Bauleitplanung geregelt.

Keine Zuordnung von Eingriffs- zu Ausgleichsflächen

5.13.1.5 Sonderfall Eurener Flur: Ausgleichsflächen aus zurückliegenden Gebietsentwicklungen

- Kompensationsbedarf aus früheren Planungen in der Eurener-Flur* Aus früheren Planverfahren in der Eurener Flur resultierte ein Kompensationsbedarf, der aufgrund der Abhängigkeiten von einem Gesamtkonzept für die Eurener Flur als großräumige Landschaftsplanung nicht unmittelbar umgesetzt wurde. Konkret betrifft dies die Bebauungspläne BW 17 „Messegelände an der Konrad-Adenauer-Brücke“ und BW 64 „Gewerbegebiet östlich der Monaiser Straße“.
- Aufnahme in den F-Plan zur abschließenden Regelung* Die Bilanzierung der Zuordnung zwischen Eingriffen durch die Siedlungstätigkeit und naturschutzfachlichem Ausgleichsbedarf erfolgte inzwischen im Rahmen der Fortschreibung des Ausgleichsflächenkatasters. Zur abschließenden Regelung dieser Thematik auf der Ebene der Bauleitplanung werden die in den Planverfahren BW 17 und BW 64 quantifizierten Ausgleichsflächen in die räumlichen Darstellungen des Flächennutzungsplans aufgenommen.
- Ausgleichsbedarf bei 7,65 ha aus dem B-Plan BW 17* Im Planverfahren zum BW 17 wurde im Satzungsbeschluss eine Kompensationsfläche von rund 10,6 ha festgelegt. Hinsichtlich des Ausgleichsbedarfs ist allerdings zu berücksichtigen, dass der Bebauungsplan BW 17 nicht in dem beschlossenen Umfang umgesetzt wurde. Dies betrifft insbesondere die sehr umfangreiche Parkplatzanlage westlich der ehemaligen Brückenbaufläche mit einer Fläche von ca. 4,9 ha. Dieser Bereich soll nach den Zielen des Flächennutzungsplans 2030 als Grünfläche entwickelt werden (siehe Kap. 5.8.2). Der Ausgleichsbedarf aus der Planung reduziert sich entsprechend. Insgesamt sind ca. 6,2 ha der im Bebauungsplan BW 17 vorgesehenen Verkehrsfläche nicht umgesetzt worden. Hinsichtlich der tatsächlich umgesetzten Siedlungsentwicklung ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 7,65 ha.
- Ausgleichsbedarf bei 12 ha aus dem B-Plan BW 64* Neben den Ausgleichsverpflichtungen aus der Maßnahme BW 17 besteht ein Ausgleichsbedarf für die Planung BW 64 „Gewerbegebiet östlich der Monaiser Straße“. Mit diesem Bebauungsplan (Drucksache 144/2002) ist auch unter Berücksichtigung der bereits eingeleiteten Besiedelung des Plangebietes ein Ausgleichsbedarf von rund 12 ha fixiert worden. Hierzu sollen Flächen unmittelbar längs der Mosel, unterhalb der ehemaligen 'Brückenbauschule' bis zur 'Dennersacht', planungsrechtlich für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gesichert werden.
- Zuordnung von Ausgleichsflächen in der Eurener Flur* In der Summe ergibt sich ein Ausgleichsbedarf von 19,65 ha. Diesen Ausgleichsverpflichtungen aus den Bebauungsplänen BW 17 und BW 64 ist die Stadt Trier zwischenzeitlich nachgekommen. Neben dem städtischen Anteil an der Ausgleichsmaßnahme „Ausbau der Schleuse“ besteht das Programm zur Kompensation der Eingriffe insbesondere aus dem Gehölzstreifen südlich JTI, Gestaltungsmaßnahmen zwischen der Ausgleichsmaßnahme Schleuse und dem Bootshafen sowie dem Erhalt von ökologisch wertvollen Flächen im Umfeld von Schloss Monaise und am Moselufer. Diese Maßnahmen zusammen genommen umfassen eine Fläche von rund 21 ha. Die räumliche Zuordnung der Ausgleichsflächen zu den Eingriffsplänen ist Abb. 22 und Tab. 58 zu entnehmen.

Abb. 22: Moselufer zwischen Diedenhofener Straße und Oberkirch mit Ausgleichsflächen (Stand 04/2016)

Tab. 58: Ausgleichsflächen aus zurückliegenden Gebietsentwicklungen in der Eurener Flur

Planverfahren	Bedarf in ha ⁶⁹	Zuordnung zu Fläche mit der lfd. Nr.	Zugeordneter Ausgleichswert in ha	Restwert noch ohne Zuordnung
BW 17	7,65	17.1	0,75	0
		17.2	4,0	0
		17.3	2,9	0,25
BW 64	12,0	64.1	2,45	0,15
		64.2	8,0	1,3
		64.3	0,25	0
		64.4	0,55	0
		64.5	0,75	0
Summe	19,65		19,65	1,7


⁶⁹ Ausgleichswert zu Eingriffsfläche im Regelfall 1:1, bei Neuschaffung Flussaunenbiotope/Moselnebenarm (64.1 und 64.2) gegenüber Ackerflächen = 2:1

Ökologische Ausgleichsmaßnahmen


Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss




BESTAND


 bestehende Ausgleichsfläche

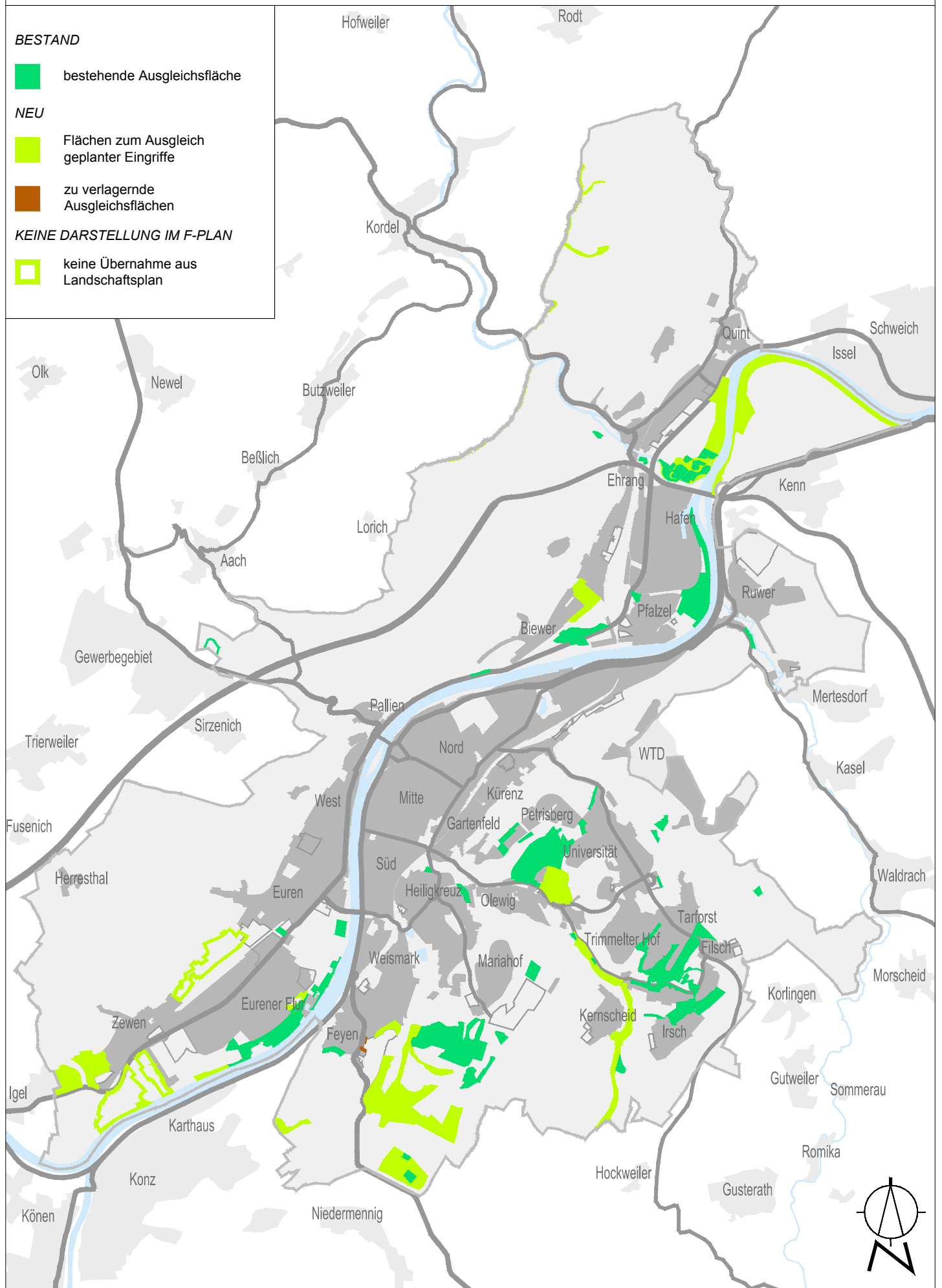
NEU

 Flächen zum Ausgleich
geplanter Eingriffe

 zu verlagernde
Ausgleichsflächen

KEINE DARSTELLUNG IM F-PLAN

 keine Übernahme aus
Landschaftsplan



5.13.2 Lokaler Biotopverbund

5.13.2.1 Ausgangssituation

Angesichts der Intensivierung der Landnutzung und der Ausdehnung von Siedlungs- und Verkehrsflächen ist die Kulturlandschaft stark an Pflanzen- und Tierarten verarmt. Um dem weiteren Verlust an Lebensräumen (Biotopen) entgegen zu steuern, soll mit der Biotopverbundplanung die Voraussetzung für den Erhalt und die Verknüpfung der Restbestände naturnaher und halbnatürlicher Biotope geschaffen werden. Ein Biotopverbund stellt somit ein Netz von einzelnen Biotopen dar, welches das Überleben bestimmter Arten sichert. Der Biotopverbund ist dann gegeben, wenn ein funktionaler Kontakt zwischen Biotopen besteht, der eine Vernetzung zwischen Populationen von Organismen in Form von Beziehungssystemen ermöglicht.

Biotopverbundplanung für den Erhalt und die Verknüpfung von naturnahen und halbnatürlichen Biotopen

Das Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) enthält eine bundesrechtliche Festlegung zur Schaffung eines Biotopverbundes, der auf mindestens 10 % der Landesfläche zu realisieren ist. Gemäß § 3 Abs. 2 BNatSchG dient der Biotopverbund der nachhaltigen Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten und deren Populationen einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften sowie der Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen. Der Biotopverbund besteht laut § 21 Abs. 4 BNatSchG aus

Regelungen im Bundesnaturschutzgesetz

- Kernflächen, die durch ihre Ausstattung mit belebten und unbelebten Elementen qualitativ und quantitativ geeignet sind, die nachhaltige Sicherung von Populationen standorttypischer Arten und Lebensräume sowie der Lebensgemeinschaften zu gewährleisten
- Verbindungsflächen, die vor allem den natürlichen Wechselwirkungen zwischen verschiedenen Populationen von Tier- und Pflanzenarten, deren Ausbreitung gemäß ihren artspezifischen Bedürfnissen, dem genetischen Austausch zwischen Populationen oder Wiederbesiedlungs- und Wanderungsprozessen dienen
- Verbindungselementen, die aus kleinflächigen, in der Landschaft verteilten Elementen bestehen, die der Funktion des Biotopverbundes dienen und nicht unter die vorgenannten Kategorien fallen

Gemäß § 9 Abs. 3 Punkt 4d BNatSchG sind die Erfordernisse und Maßnahmen zur Umsetzung der konkretisierten Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere zum Aufbau und Schutz eines Biotopverbunds, der Biotopvernetzung und des Netzes „Natura 2000“ in den Landschaftsplänen darzustellen. Die Grundlagen zur Abgrenzung des Lokalen Biotopverbundes sowie die erforderlichen Maßnahmen zum Aufbau und Schutz wurden an die Maßstabsebene angepasst im Landschaftsplan erarbeitet. Die im Landschaftsplan dargestellten Erfordernisse unterliegen der Abwägung im Rahmen der räumlichen Gesamtplanung des F-Plans.

Erarbeitung der Grundlagen und Abgrenzung des Lokalen Biotopverbundes im Landschaftsplan

5.13.2.2 Ziele

Ziele der Raumordnung und Landesplanung

Zum Schutz der Biodiversität wird in Rheinland-Pfalz gemäß §§ 20-21 BNatSchG und § 11 LNatSchG ein länderübergreifendes Netz verbundener Biotope entwickelt. Dieser naturschutzfachliche Biotopverbund wird im Hinblick auf die jeweilige Ebene der Landschaftsplanung unterschiedlich differenziert dargestellt als landesweiter naturschutzfachlicher Biotopverbund im Landschaftsprogramm, regionaler naturschutzfachlicher Biotopverbund in der Landschaftsrahmenplanung und lokaler naturschutzfachlicher Biotopverbund in der Landschaftsplanung zur Flächennutzungsplanung.

Darstellung von Biotopverbänden auf unterschiedlichen Planungsebenen

Erarbeitung des lokalen Biotopverbundes in den Landschaftsplänen und Integration in die Bauleitplanung

Im LEP IV ist daher als Grundsatz der Raumordnung festgelegt, dass auf der Ebene der Bauleitplanung ein lokaler Biotopverbund erarbeitet werden soll. Die für den lokalen Biotopverbund geeigneten Flächen und die fachlichen Erfordernisse und Maßnahmen des lokalen Biotopverbundsystems sollen in den Landschaftsplänen dargestellt werden. Der lokale Biotopverbund soll nach Abwägung mit anderen Belangen in der vorbereitenden Bauleitplanung dargestellt und in der verbindlichen Bauleitplanung festgesetzt werden (G 99).

Ziele der Stadt Trier

Sicherung und Wiederherstellung der ökologischen Wechselbeziehungen

Zur nachhaltigen Sicherung von Populationen heimischer Pflanzen- und Tierarten sollen die Lebensräume weitgehend gesichert und die ökologischen Wechselbeziehungen wiederhergestellt werden. Im Landschaftsplan wurde dazu ein großflächiger Biotopverbund erarbeitet, der die wertvollen und ergänzenden Bestände beinhaltet sowie über die jetzige Ausdehnung hinaus wichtige Entwicklungsbereiche einbezieht. Bei der Festlegung der Nutzung von Grund und Boden im Rahmen der Aufstellung des F-Plans sind die Ziele zum Schutz und Aufbau des lokalen Biotopverbundes in der Abwägung zu berücksichtigen.

5.13.2.3 Plandarstellungen

Lokaler Biotopverbund als maßstabsbedingte Präzisierung auf lokaler Betrachtungsebene

Auf Landesebene und regionaler Ebene ist der landesweite bzw. regionale Biotopverbund im Landschaftsprogramm bzw. im Landschaftsrahmenplan der Region Trier festgelegt. Der landesweite Biotopverbund differenziert dabei zwischen Kernflächen und Verbindungsflächen. Der lokale Biotopverbund versteht sich als maßstabsbedingte Präzisierung dieser bereits selektierten Flächen und Ergänzung der aus lokaler Sicht bedeutsamen Bereiche.

Flächendeckende Untersuchung des Stadtgebietes im Landschaftsplan

Für die Erarbeitung des lokalen Biotopverbundes wurde im Landschaftsplan flächendeckend das gesamte Stadtgebiet untersucht. Dazu wurde die Biotopausstattung des Untersuchungsgebiets für vorher weitgehend homogen abgegrenzte Funktionsräume beschrieben und bewertet. Bei erheblichen qualitativen Unterschieden wurden Bereiche gleicher Biotopengruppen weiter unterteilt.

Siedlungsflächen generell kein Bestandteil des lokalen Biotopverbundes

Siedlungsflächen sind generell nicht als Bestandteil des lokalen Biotopverbundes vorgesehen, auch wenn bestimmte Siedlungsteile oder -objekte zentrale Bedeutung für den Biotopverbund haben können. Abgegrenzt werden nur größere zusammenhängende Grünbereiche im Siedlungskontext.

Beurteilung anhand des Arteninventars, der Funktion und der Ausstattung

Als Maßstab für die Beurteilung der Funktionsräume gilt das Arteninventar eines Lebensraums. Dies wurde anhand einer Auswahl besonders kennzeichnender Arten, die als so genannte Leitart eine Gruppe von Arten mit ähnlichen Lebensraumsprüchen repräsentieren, ermittelt und bewertet. Die Bedeutung des Funktionsraums (hoch, mittel, gering) wird aus der Funktion und Ausstattung abgeleitet.

Vielfältige Biotopausstattung

Nach den Bestandsaufnahmen des Landschaftsplans weist das Gebiet der Stadt Trier trotz des erheblichen Anteils an bebauter Fläche und der überwiegend intensiven landwirtschaftlichen Nutzung im Moseltal sowie auf den Hochflächen eine außerordentlich vielfältige Biotopausstattung auf, die sich auch in einer hohen Zahl nachgewiesener, seltener und hochgradig gefährdeter Pflanzen- und Tierarten widerspiegelt.

Großteil aller Freiflächen als Teil des lokalen Biotopverbunds mit hoher Bedeutung (80%)

Im Landschaftsplan werden im Ergebnis 6.967 ha des Stadtgebietes als Flächen des lokalen Biotopverbunds mit hoher Bedeutung eingestuft. Die Flächen mit ergänzender Bedeutung umfassen eine Gebietskulisse von 670 ha. Bezogen auf den Gesamtumfang an Freiflächen im Stadtgebiet wird rd. 80 % der Freiflächen eine hohe und rd. 10 % eine ergänzende Bedeutung für den lokalen Biotopverbund zugewiesen. Die übrigen 10 % der Freiflächen übernehmen nur eine geringe Bedeutung als Lebensraum von Flora und Fauna und damit auch für den Biotopverbund. Übertragen auf das gesamte Stadtgebiet mit rd. 117 km² wurden damit zwei Drittel der Gesamtfläche als bedeutsam für den Biotopverbund eingestuft, davon rd. 60 % mit hoher und rd. 6 % mit ergänzender Bedeutung.

Während bei Freiflächenplanungen davon ausgegangen wird, dass die Planung mit den Erfordernissen des lokalen Biotopverbundes vereinbar und sich die Aspekte der Biotopfunktion und -vernetzung bei der Konkretisierung der Planung berücksichtigen lassen, stellen Siedlungsentwicklungen diesbezüglich größere Eingriffe dar. Flächen des landesweiten Biotopverbunds werden durch neue Siedlungsflächen nicht tangiert. Der regionale Biotopverbund, zugleich auch Bestandteil des lokalen Biotopverbunds mit hoher Bedeutung, wird durch die kleinflächige Erweiterung in Zewen (ZE-W-03) im Umfang von 3,4 ha überplant. Bezogen auf den lokalen Biotopverbund beläuft sich die Inanspruchnahme für Siedlungszwecke auf 82,2 ha. Darunter fallen 51,3 ha in die Kategorie mit hoher Bedeutung, 28,7 ha liegen im Bereich des Biotopverbundes mit ergänzender Bedeutung. Im Verhältnis zur Gesamtfläche des lokalen Biotopverbundes beläuft sich der Eingriff auf lediglich 1,1 %.

Inanspruchnahme von Flächen des lokalen Biotopverbundes im Umfang von 1,1 % bezogen auf die Gesamtfläche

Hierzu noch eine Vergleichsbetrachtung:

Gem. § 20 (1) BNatSchG sollen „mindestens 10 % der Fläche eines jeden Landes“ für den Biotopverbund erhalten oder entwickelt werden. Die rheinland-pfälzische „Landesquote“ „rechtsverbindlicher Flächenwidmungen“ für den Biotopschutz (LEP IV S.119) liegt bei 18 %. Dagegen weist der Flächennutzungsplan der Stadt Trier, auch nach Inanspruchnahme der o.g. Biotopverbundflächen, noch immer rd. 65 % des Stadtgebietes als Landschaftsraum unterschiedlicher Nutzungsarten (z. B. als Wald, Landwirtschaft, z. T. mit Ergänzungsfunktionen oder Grünfläche) mit Bedeutung für den Biotopverbund aus.

Vergleich mit naturschutzrechtlichen Anforderungen

Auf Grund der weit überwiegenden Bedeutung der freien Landschaft für den Biotopverbund sowie der teilweise hohen Bedeutung der Siedlungsrandbereiche lassen sich Eingriffe in den lokalen Biotopverbund vor dem Hintergrund des Baulandbedarfs (siehe Kap. 5.1 und 5.2) somit nicht gänzlich vermeiden. Auch wenn die Überlagerung von Biotopflächen, insbesondere derer mit hoher Bedeutung, und Siedlungsflächen weitgehend gemieden werden sollte, wurde in begründeten Fällen vor dem Hintergrund der Wohnbedürfnisse der Bevölkerung bzw. der Belange der Wirtschaft und der hohen städtebaulichen Eignung einzelner Flächen der Siedlungsentwicklung Vorrang eingeräumt. Anderenorts wurde auf die Ausweisung neuer Bauflächen zugunsten der Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft verzichtet.

Konflikte mit der Ausweisung neuer Siedlungsflächen kaum vermeidbar

Bei einer Überlagerung von Biotopflächen mit neuen Siedlungsflächen wurden die Bedeutung der Flächen für den Artenschutz, die konkrete Biotopwertigkeit, ein Pauschalschutz für Biotop nach § 30 BNatSchG sowie alle weiteren Schutzgüter abgeprüft und in der Abwägung berücksichtigt. Die Auswirkungen auf den Biotopverbund werden in Kap. 3.3 des Umweltberichtes sowie in den jeweiligen Gebietssteckbriefen in der Anlage zum Umweltbericht behandelt.

Prüfung der Auswirkungen bei Überlagerungen mit neuen Siedlungsflächen

Die Sicherung der übrigen Flächen des lokalen Biotopverbundes im Flächennutzungsplan erfolgt durch die Darstellung unterschiedlicher Freiflächenkategorien (Wald, Landwirtschaft, Grünflächen). Die besonders bedeutsamen Flächen des lokalen Biotopverbundes werden darüber hinaus durch die überlagernde Darstellung von Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen oder Schwerpunktbereichen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft in Wert gesetzt. Einen weiteren Schutz erfährt der lokale Biotopverbund über bestehende Rechtsverordnungen, die in den F-Plan als nachrichtliche Übernahmen integriert sind (z. B. Naturschutzgebiete, FFH-Gebiete, Überschwemmungsgebiete).

Sicherung des lokalen Biotopverbundes durch die Darstellung unterschiedlicher Freiraumkategorien und überlagernde Darstellungen zum Schutz und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Eine vollständige Übersicht über alle Flächen des landesweiten, regionalen und lokalen Biotopverbundes auch unter Berücksichtigung der Eingriffe in den Biotopverbund durch die Neuausweisung von Siedlungsflächen erfolgt in einer Erläuterungskarte.

Übersicht in einer Erläuterungskarte

Biotopverbund

Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss



LANDESWEITER BIOTOPVERBUND

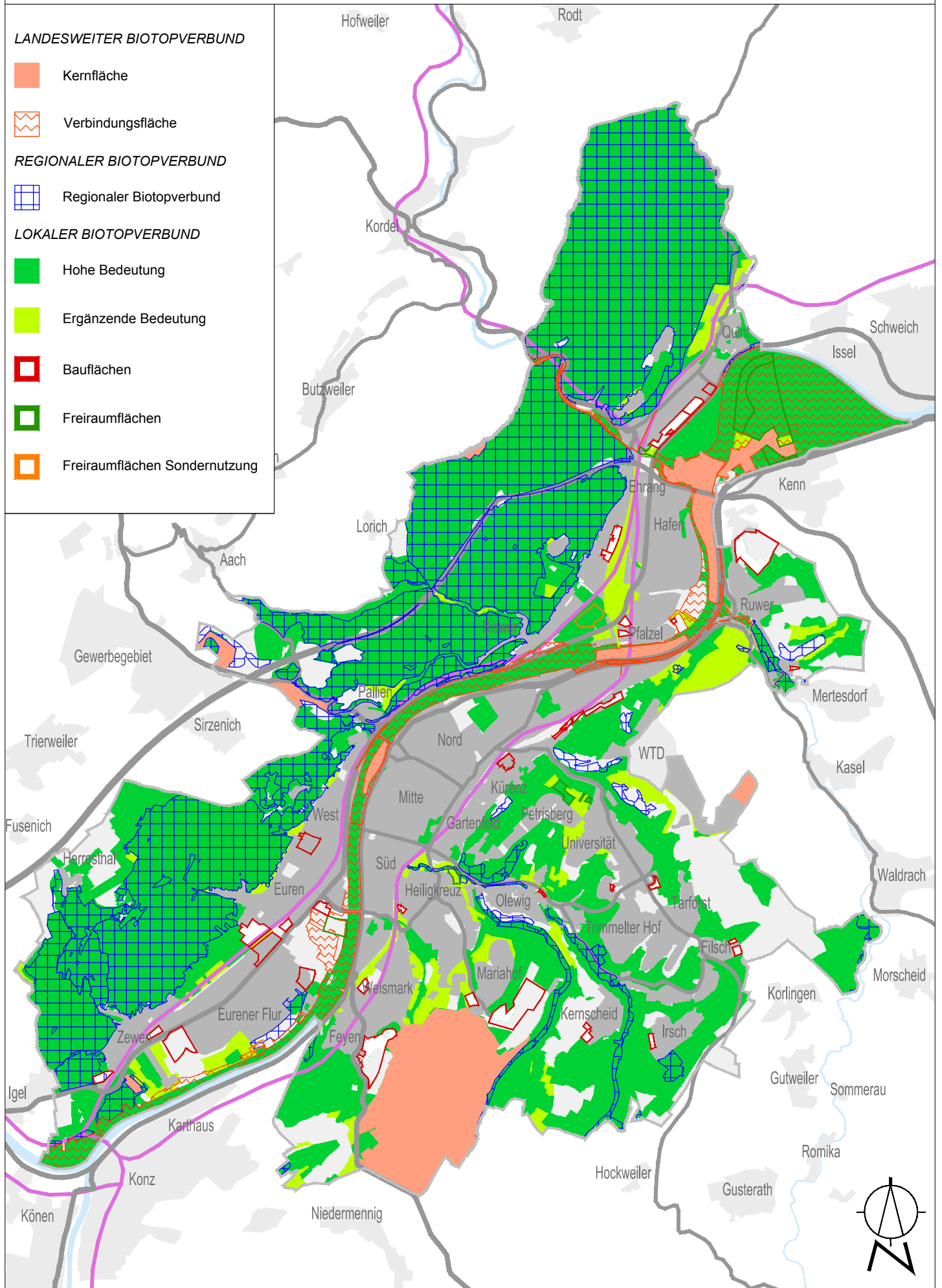
- Kernfläche
- ▨ Verbindungsfläche

REGIONALER BIOTOPVERBUND

- ▧ Regionaler Biotopverbund

LOKALER BIOTOPVERBUND

- Hohe Bedeutung
- Ergänzende Bedeutung
- Bauflächen
- Freiraumflächen
- Freiraumflächen Sondernutzung



5.13.3 **Schwerpunktbereiche zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft**

Der Landschaftsplan der Stadt Trier definiert Bereiche, die besondere Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Umsetzung der Entwicklungskonzeption haben, als so genannte Schwerpunktbereiche. Innerhalb dieser Landschaftsräume liegen die Entwicklungsziele zum einen in der Pflege bestehender Strukturen und der Unterlassung von Maßnahmen, die zu Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft führen würden. Zum anderen handelt es sich bei den Schwerpunktbereichen auch um solche Räume, die sich für die Entwicklung von Biotopqualitäten besonders eignen. Von Seiten der Landschaftsplanung werden für diese Bereiche besondere Schutz-, Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen oder Nutzungsregelungen vorgeschlagen. Vor diesem Hintergrund stellen die Schwerpunktbereiche geeignete Suchräume für Ausgleichsmaßnahmen außerhalb der dargestellten Flächenpools für Kompensationsmaßnahmen dar (siehe Kap. 5.13.1).

Schwerpunktbereiche mit besonderer Bedeutung für die Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und die Umsetzung der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplans

Von den in der Entwicklungskonzeption des Landschaftsplanes enthaltenen Flächenvorschlägen werden diejenigen in den Flächennutzungsplan übernommen, die mit den angestrebten Nutzungen im F-Plan vereinbar und aus Sicht der räumlichen Gesamtplanung umsetzbar sind. Schwerpunktbereiche werden im Regelfall nicht gesondert dargestellt, soweit sie innerhalb von Flächen für ökologische Ausgleichsmaßnahmen liegen. Sollten eine oder mehrere bestehende kleinere Ausgleichsflächen innerhalb eines größeren zusammenhängenden Schwerpunktbereiches liegen, so wird im F-Plan der Darstellung des Schwerpunktbereiches der Vorzug gegeben. Auch innerhalb von rechtsverbindlich festgesetzten Naturschutzgebieten (siehe Kap. 6.1.1) wird auf die zusätzliche Darstellung von Schwerpunktbereichen verzichtet. In diesen Fällen wird davon ausgegangen, dass die Planungsabsichten im Hinblick auf die Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft durch die Darstellung von Ausgleichsflächen bzw. die nachrichtliche Übernahme der Naturschutzgebiete bereits hinreichend zum Ausdruck gebracht werden.

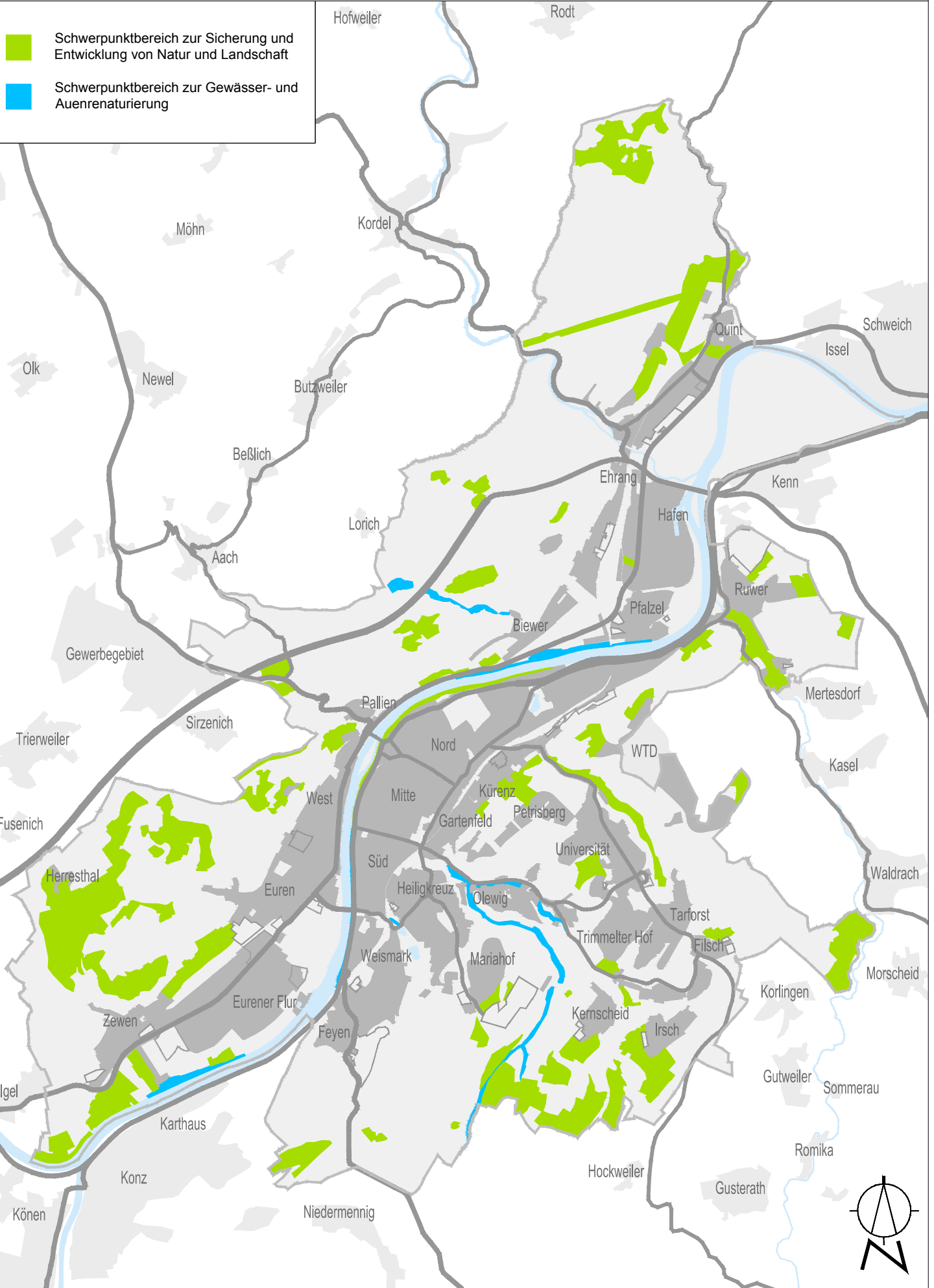
Übernahme der Schwerpunktbereich in den F-Plan soweit mit der räumlichen Gesamtplanung vereinbar

Im Ergebnis werden Flächen mit einem Gesamtumfang von rund 1.209 ha als Schwerpunktbereiche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft übernommen. Differenziert wird dabei zwischen Schwerpunktbereichen zur Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft (1.122 ha) und Schwerpunktbereichen zur Gewässer- und Auenrenaturierung (87 ha). Korrekturen im Vergleich zu den Darstellungen des Landschaftsplans ergeben sich vor allem aufgrund der generalisierenden Darstellungssystematik des Flächennutzungsplans und durch den dort vorgenommenen grundsätzlichen Ausschluss von Bauflächen im Bereich von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft. Eine Anpassung an die geplante Siedlungsentwicklung erfolgt im Bereich der Wohnbauflächen EH-W-03, KE-W-01, MA-W-01 und RU-W-01 (siehe Kap. 5.1). Des Weiteren wird auf die Darstellung von Schwerpunktbereichen verzichtet, wenn der landwirtschaftlichen Nutzung Vorrang eingeräumt werden soll.

Darstellung von 1.209 ha als Schwerpunktbereiche für Natur und Landschaft

Schwerpunktbereiche Natur- und Landschaftspflege

Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss



5.13.4 Flächen mit herausragender Bedeutung für das Stadtklima und Kaltluftleitbahnen

Im Rahmen des Stadtklimagutachtens für die Stadt Trier wurde eine Klimafunktionskarte und eine Planungshinweiskarte erarbeitet, in der die wichtigsten Ergebnisse der Klima- und Luftanalyse und die daraus folgenden zentralen Empfehlungen für städtebauliche Planung zusammengefasst werden (siehe Kap. 3.2.4).

Stadtklimagutachten mit zentralen Empfehlungen für die städtebauliche Planung

Die Übernahme in den Flächennutzungsplan empfiehlt sich für die Kaltluftleitbahnen mit hoher und mittlerer Bedeutung. Diese werden im F-Plan als Pfeile dargestellt. Zur Sicherung des Luftaustausches zwischen Kaltluftentstehungsgebieten und belasteten Siedlungsräumen sollen bauliche Hindernisse, die einen Kaltluftstau verursachen können, innerhalb der Kaltluftleitbahnen grundsätzlich vermieden werden. Entsprechend den Empfehlungen der Stadtklimaanalyse sollen dazu bestehende Grün- und Freiflächenanteile erhalten werden. Zur Minderung von Beeinträchtigungen sollen Bauhöhen möglichst gering gehalten werden, Neubauten längs zur Luftleitbahn ausgerichtet sowie riegelbildende Randbebauungen vermieden werden. Kaltluftleitbahnen mit hoher Bedeutung für das Bioklima und für lufthygienische Austauschprozesse finden sich in den Tälern von Aulbach/Grünzug Mattheiser Weiher, Tiergartenbach, Grundbach/Olewiger Bach/Altbach, Aveler Bach, Sirzenicher Bach und Biewerbach. Die anderen dargestellten Kaltluftleitbahnen werden als relevante Räume mittlerer Bedeutung eingestuft. Die für die Siedlungsschwerpunkte Altstadt und für Trier-Süd bedeutendsten Bereiche sind der Talraum Grundbach/Olewiger Bach/Altbach sowie, als Seitental, das Tiergartental.

Übernahme der Kaltluftleitbahnen hoher und mittlerer Bedeutung in den F-Plan

In der Planungshinweiskarte werden darüber hinaus die für die Kaltluftentstehung bedeutsamen Grün- und Freiflächen in Wert gesetzt. Diese Flächen weisen eine Empfindlichkeit gegenüber einer Nutzungsintensivierung auf. Durch die Freiflächendarstellung als Wald, landwirtschaftliche oder sonstige Grünfläche sind diese Bereiche bereits hinreichend vor anderen Nutzungsansprüchen geschützt, so dass keine separate Darstellung im F-Plan erfolgt.

Sicherung der Kaltluftentstehungsgebiete durch die Darstellung von Grün- und Freiflächen

Durch die Ausweisung neuer Siedlungsflächen im F-Plan wird die Überbauung von Kaltluftentstehungsgebieten vorbereitet. Die klimaökologischen Auswirkungen und geeignete klimatische Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen sind bei der Konkretisierung der Planung zu berücksichtigen. Hinweise dazu befinden sich auch im Umweltbericht.

Klimatische Minderungs- und Ausgleichsmaßnahmen bei Inanspruchnahme wichtiger Kaltluftentstehungsgebiete für Siedlungszwecke

5.13.5 Grünachsen

Das räumliche Leitbild des Landschaftsplans enthält Zielaussagen zum Grünsystem der Stadt Trier. Unterschieden wird dabei nach den zentralen historischen Grünanlagen, sonstigen städtischen Grünflächen, zu sichernden Landschaftsbrücken bzw. Grünzäsuren, zu sichernden oder zu entwickelnden Grünachsen bzw. Grünverbindungen, Anbindung an die „Stadt am Fluss“ und Erholungsgebieten. Die wesentlichen Zielsetzungen liegen in der Sicherung und Entwicklung bzw. Aufwertung der relevanten Grünflächen sowie der Entwicklung eines Grünverbundes durch Vernetzung und Überwindung von Barrieren.

Leitlinien für das Grünsystem im Landschaftsplan

Die städtischen Grünflächen und der freie Landschaftsraum werden im Flächennutzungsplan über die verschiedenen freiraumbezogenen Darstellungskategorien abgebildet (siehe Kap. 5.7 und 5.8). Grünachsen und Grünverbindungen werden nur dargestellt, soweit sie der Maßstäblichkeit des Flächennutzungsplans entsprechen. Kleinflächige Grünverbindungen im Siedlungsraum werden nicht gesondert ausgewiesen.

Darstellung der Grün- und Freiflächen sowie der großflächigen Grünachsen im F-Plan

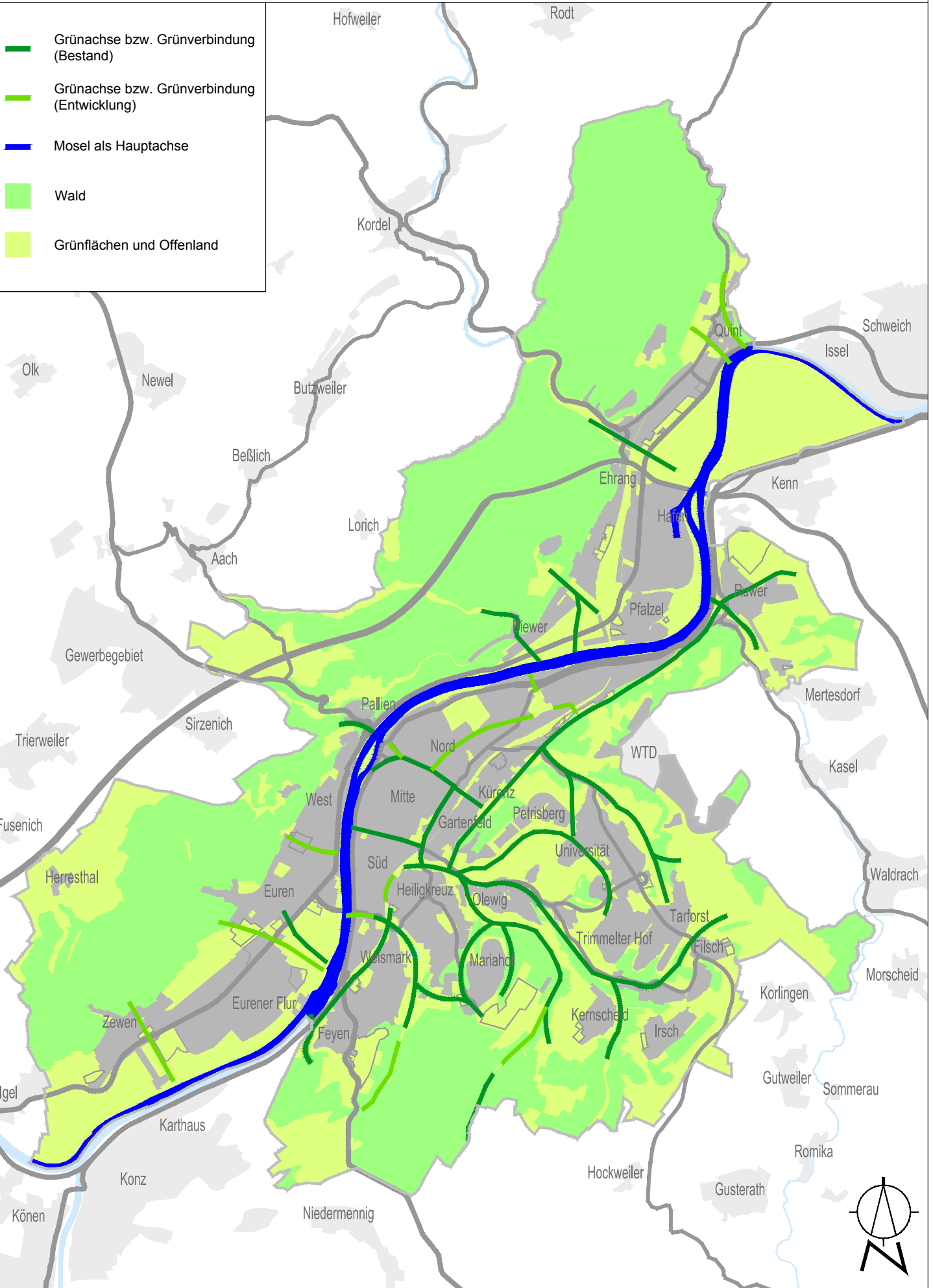
Die für das Grünsystem besonders bedeutsamen bestehenden oder zu entwickelnden Verbindungen werden auf Grundlage des Landschaftsplans in einer Erläuterungskarte dargestellt. Dazu gehören:

Darstellung der wesentlichen Grünachsen in einer Erläuterungskarte

- Grünachsen in den Talräumen als Zubringer zur freien Landschaft
- Grünverbindungen im Stadtgebiet unter Einbindung bestehender Grünflächen zentraler Bedeutung
- Grünkorridore in verbliebenen Freiräumen zwischen Ehrang/Quint, Bieber/Ehrang, Euren/Gewerbegebiet und Zewen/Gewerbegebiet

Grünachsen

Flächennutzungsplan Trier 2030 - Feststellungsbeschluss



5.13.6 Abweichungen von landespflegerischen Zielsetzungen

Soweit den Inhalten und Zielaussagen des Landschaftsplans bei der gesamtplanerischen Abwägung nicht Rechnung getragen werden kann, besteht gemäß § 9 Abs. 5 BNatSchG eine besondere Begründungspflicht. Die aus der Abwägung mit anderen Belangen der räumlichen Gesamtplanung resultierenden Abweichungen zu den Inhalten und Zielsetzungen des Landschaftsplans beziehen sich vorwiegend auf die Darstellung neuer Bauflächen und siedlungsbezogener Freiraumnutzungen wie Park-, Sport- und Kleingartenanlagen. Der Landschaftsplan empfiehlt in seiner Eigenschaft als landespflegerisches Gutachten die Sicherung und Entwicklung der Freiflächen.

Abweichungen zum Landschaftsplan insbesondere im Bereich der Siedlungsflächen-erweiterungen

Die Bevorzugung städtebaulicher Belange erfolgt vor dem Hintergrund der Funktion Triers als Oberzentrum, der Zuweisung der besonderen Funktionen Wohnen und Gewerbe im regionalen Raumordnungsplan und den damit verbundenen Aufgaben bezüglich der Baulandbereitstellung (siehe Kap. 3.1.2), der Ziele der Stadt Trier im Hinblick auf Erhalt und Förderung der Wohnattraktivität bzw. die Sicherung und Förderung der Wirtschaftskraft sowie des in Kap. 5.1 und 5.2 ermittelten Neuausweisungsbedarfes für wohnbauliche und gewerbliche Nutzungen. So wurde im Rahmen der Bedarfsprognose sowohl für Wohnungsbau als auch für Gewerbe deutlich, dass die vorhandenen Baulandreserven im Innenbereich für die Bedarfsdeckung nicht ausreichen und die Entwicklung weiterer Bauflächen im Außenbereich erforderlich ist.

Bevorzugung städtebaulicher Belange

Angesichts des hohen Baulandbedarfes in der Stadt Trier und der Leitvorstellungen bzgl. der siedlungsstrukturellen Einbindung der Flächen (siehe Kap. 4.2) ist die Inanspruchnahme von konfliktträchtigeren Flächen unvermeidbar. Bei besonderer städtebaulicher Eignung sind die Belange der Landespflege im Rahmen der Abwägung zugunsten der Siedlungsentwicklung zurückgestellt worden.

Inanspruchnahme ökologisch sensibler Bereiche nicht unvermeidbar

Die Erforderlichkeit der jeweiligen Darstellungen ist in den entsprechenden Abschnitten der Begründung (siehe Kap. 5.1 bis 5.12) dargelegt. Der Umweltbericht zum Flächennutzungsplan beinhaltet eine ausführliche Ermittlung und Bewertung der Auswirkungen der jeweiligen Planung auf die unterschiedlichen Schutzgüter sowie Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in Form der Gebietssteckbriefe (siehe Teil B der Begründung).

Ermittlung der Umweltauswirkungen im Umweltbericht

Im verbliebenen Landschaftsraum, d.h. außerhalb der neu geplanten Siedlungsflächen und siedlungsbezogenen Freiflächen, wurden die Darstellungen im Flächennutzungsplan aus dem Landschaftsplan abgeleitet und die Inhalte und Zielaussagen des Landschaftsplans, wie in Kapitel 5.13.1 bis 5.13.45 erläutert, in den F-Plan integriert. Abweichungen zum Landschaftsplan bestehen in Fällen, in denen den Belangen der Landwirtschaft Vorrang eingeräumt wurde. Nach einer umfangreichen Überprüfung der landwirtschaftlichen Flächenausweisungen infolge der frühzeitigen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung wurden gegenüber den Zielaussagen des Landschaftsplans insofern abwägend Modifikationen vorgenommen, als dass in Stadtteilen bzw. auf Flächen mit besonderer Bedeutung für die landwirtschaftliche Produktion, das Gewicht der „normalen“ Flächen für die Landwirtschaft gegenüber der extensiven Landwirtschaft mit Augenmaß verstärkt wurde (siehe Kap. 5.7.1). Die Rücknahme ökologisch motivierter Darstellungen erfolgte weitestgehend nach erneuten Ortsbegehungen und folgt dabei einem gewissen Pragmatismus, welcher bestimmte „grenzwertige“ Standorte der konventionellen Landwirtschaft zuschlägt. Auch diese Standorte wurden zuvor auf Grund einer nachvollziehbaren Datenlage ausgewiesen. Biotop- und artenschutzbezogen bereits besonders hochwertige Flächen (Biotopverbund) sind davon allerdings nicht betroffen.

Abweichungen zum Landschaftsplan insbesondere im Bereich des Freiraumes

Von den nutzungsbezogenen Konfliktfällen zwischen Flächennutzungs- und Landschaftsplan sind diejenigen Darstellungen des Landschaftsplans zu unterscheiden, die aus darstellungssystematischen Gründen keinen Eingang in den F-Plan gefunden haben. In diese Fallgruppe

Abweichungen aus darstellungssystematischen Gründen

gehören fachplanerische Inhalte, wie beispielsweise die Differenzierung unterschiedlicher Waldtypen (Bruchwald/Sumpfwald, Bachufer- und Auenwald, Schluchtwald/Blockschuttwald, Sternmieren-Buchen-Hainbuchenwald, Feuchtwald und Trockenwald), die in der Systematik des F-Plans so nicht vorgesehen sind. Die in diesem Fallbeispiel im Flächennutzungsplan vorgenommene Darstellung als Wald beinhaltet sämtliche der im Landschaftsplan differenzierten Waldtypen. Des Weiteren beinhaltet der Landschaftsplan einige Flächendarstellungen, die unterhalb der Darstellungsschwelle des Flächennutzungsplans von 5.000 m² liegen. Aufgrund der Reduzierung des F-Plans auf die Grundzüge der Planung werden kleinere Flächen nicht gesondert dargestellt, sondern in die strukturbestimmende angrenzende Flächendarstellung einbezogen (siehe Kap. 1.1). In beiden Fällen handelt es sich insofern nicht um inhaltliche Abweichungen zwischen Landschaftsplan und Flächennutzungsplan. Vielmehr ergänzt der Landschaftsplan die Darstellungen des Flächennutzungsplans aus fachplanerischer Sicht.

*Zusammenfassende
Einschätzung im
Umweltbericht geht
von einer vertretbaren
Siedlungsentwicklung
aus*

Eine zusammenfassende Einschätzung über die Auswirkungen der Planung auf die Funktionsfähigkeit von Natur und Landschaft bezogen auf die unterschiedlichen Schutzgüter ist dem Umweltbericht in Kap. 3 zu entnehmen. Im Umweltbericht wird davon ausgegangen, dass alle neu geplanten Maßnahmen im Hinblick auf ihre Auswirkungen ausgleichbar sind. Die Maßnahmen werden als verträglich eingestuft. Somit stellt sich die geplante Siedlungsentwicklung als vertretbar dar.